Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1935 | Nr. 26

Inhalt:

(Nr. 14294.) Gesetz zur Beschleunigung der Umlegung. Vom 3. Dezember 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das für alle Umlegungen gilt, die nach der Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 453) — in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1934 (Gesetzsamml. S. 253) — durchgeführt werden (einschl. der in den §§ 26 und 27 der Umlegungsordnung erwähnten Umlegungen):

Ladungen und sonstige Mitteilungen.

§ 1.

(1) Ladungen und sonstige Mitteilungen können den Beteiligten in jeder Form übermittelt werden, die die Übermittlung urkundlich nachweist. Entscheidungen im Beschlußverfahren sind zuzustellen.

(2) Betrifft die Ladung oder Mitteilung alle Beteiligten oder eine Gruppe von ihnen, so kann sie durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden oder Nachbargemeinden geschehen, in denen beteiligte Grundstücke liegen oder eine Mehrzahl von Beteiligten wohnt (Umlegungs- oder Ausmärkergemeinden). Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens zwei Wochen; sie kann nicht abgekürzt werden.

§ 2.

Die Beteiligten können auf Einhaltung von Ladungsfristen verzichten. Eine Verletzung der Fristvorschrift kann ein Beteiligter nicht mehr rügen, wenn er in der Verhandlung anwesend ist und die Rüge nicht vor Verhandlung zu seiner Sache vorbringt.

Zustellungsbevollmächtigte.

§ 3.

Wer keinen Wohnsitz in einer Umlegungs- oder Ausmärkergemeinde hat, muß eine daselbst wohnhafte Person zur Entgegennahme von Ladungen und sonstigen Mitteilungen bestellen (Zustellungsbevollmächtigte). Der Kulturamtsvorsteher kann dazu eine angemessene Frist setzen und nach deren fruchtlosem Ablaufe selbst den Zustellungsbevollmächtigten ernennen; dieser muß das Amt annehmen.

Bestellte Vertreter.

§ 4.

Für Beteiligte, deren Teilnahmerecht sich nicht aus dem Grundbuch ergibt, kann der Kulturamtsvorsteher Vertreter bestellen. Die Vertreter sind ermächtigt, für die Vertretenen alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung des Verfahrens gehören.

Schätzungs- und Planbeschwerden.

§ 5.

Die Beteiligten können Beschwerden gegen die Nachweise der Flächen und Werte, die für die alten Grundstücke und Berechtigungen ermittelt werden, und gegen den Auseinandersetzungs-

plan nur in einer mündlichen Verhandlung anbringen; die Beschwerden sind in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß die Beteiligten mit Beschwerden ausgeschlossen sind, die nicht in der Verhandlung angebracht und in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden. Zu dieser Verhandlung sind diejenigen Beteiligten durch besondere Zustellung zu laden, die nicht in der Umlegungs- oder Ausmärkergemeinde wohnen. Die Zustellungsvollmacht (§ 3) gilt nicht.

Auseinandersetzungsplan.

§ 6.

An die Stelle des bisherigen Rezesses (der Teilungsurkunde) tritt der Auseinandersetzungsplan. Die Vorschriften, die sich auf den Rezeß beziehen, gelten sinngemäß für den Auseinandersetzungsplan und seine Änderungen; eine Bestätigung findet nicht statt.

Ausführung.

§ 7.

(1) Nach Vorlegung des Auseinandersetzungsplans hat der Kulturamtsvorsteher dessen Ausführung durch Beschluß anzuordnen, wenn Beschwerden gegen den Plan nicht vorliegen oder sämtlich durch rechtskräftige Entscheidung erledigt worden sind.

(2) Der Kulturamtsvorsteher kann, nachdem er über alle Beschwerden entschieden hat, die Ausführung anordnen, wenn aus längerem Aufschube voraussichtlich ein größerer Nachteil für die übrigen Beteiligten entsteht.

(3) Die Ausführungsanordnung ist öffentlich bekanntzumachen (§ 1). Jeder Beteiligte kann binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Oberpräsidenten einlegen; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat hinsichtlich der tatsächlichen Ausführung des Planes keine aufschiebende Wirkung.

(4) Mit Rechtskraft der Ausführungsanordnung treten die Festsetzungen des Auseinandersetzungsplans in Kraft; namentlich geht damit das Eigentum an den neuen Grundstücken über. Der Kulturamtsvorsteher hat den Tag der Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen (§ 1).

(5) Wird ein Auseinandersetzungsplan, dessen Ausführung angeordnet ist, im Beschwerdeverfahren rechtskräftig geändert, so ergreift diese Änderung auch die Ausführungsanordnung, rückwirkend vom Tage ihrer Rechtskraft an.

§ 8.

Aus besonders wichtigem Grunde kann der Kulturamtsvorsteher mit Genehmigung des Oberpräsidenten vor der Ausführungsanordnung nach § 7 anordnen, daß der vorgelegte Auseinandersetzungsplan tatsächlich ausgeführt wird (beschränkte Ausführungsanordnung). Die Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen (§ 1).

Vorzeitiger Ausbau von Folgeeinrichtungen.

§ 9.

Der Kulturamtsvorsteher kann den Ausbau von Folgeeinrichtungen (§ 15 der Umlegungsordnung) anordnen, sobald sie vom Oberpräsidenten genehmigt sind. Die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten und der Kreisbauernführer sind vorher anzuhören. Auf Grund der Anordnung ist es zulässig, beteiligte Grundstücke für den Ausbau in Anspruch zu nehmen.

Vorübergehende Landentziehung.

§ 10.

Der Kulturamtsvorsteher kann Grundstücke oder Grundstücksteile dem Besitzer vorübergehend gegen Entschädigung entziehen, um wirtschaftliche Nachteile auszugleichen, die aus dem vorzeitigen Ausbau einem Beteiligten erwachsen, ihm aber billigerweise nicht zugemutet werden können. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen vor Ausführung des Auseinandersetzungsplans Flächen vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Beschwerden.

§ 11.

Über Beschwerden gegen die Festsetzungen nach den §§ 8, 9 und 10 oder gegen die Art der Ausführung entscheidet der Oberpräsident endgültig. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Änderungen des Auseinandersetzungsplans.

§ 12.

Die Landeskulturbehörde kann den Auseinandersetzungsplan, auch nachdem seine Ausführung angeordnet ist, ändern und ergänzen, wenn ein überwiegendes wirtschaftliches Bedürfnis der Beteiligten oder allgemeine Rücksichten die Änderung oder Ergänzung der gemeinschaftlichen Anlagen erfordern.

Grundbuchberichtigungen.

§ 13.

(1) Sobald die Ausführungsanordnung (§ 7) rechtskräftig geworden ist, sind das Grundsteuerkataster und das Grundbuch nach dem Auseinandersetzungsplane zu berichtigen.

(2) Der Kulturamtsvorsteher ersucht das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs. Dem Ersuchen sind eine Bescheinigung über die Rechtskraft der Ausführungsanordnung und ein beglaubigter Auszug aus dem Auseinandersetzungsplane beizufügen, der enthalten muß:

1. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke;
2. die Bezeichnung der für die einzelnen Grundstücke zu den Kulturamtsakten legitimierten Eigentümer oder mit einem erblichen Nutzungsrechte versehenen Besitzer;
3. die Bezeichnung der von jedem Beteiligten eingeworfenen Grundstücke und Berechtigungen sowie der an deren Stelle getretenen Grundstücke, ferner die Angaben, die erforderlich sind, um bei den in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Rechten und Verfügungsbeschränkungen die Abfindungsstücke zu vermerken, auf denen fortan die Rechte und Verfügungsbeschränkungen haften;
4. die Bezeichnung der neu einzutragenden Grunddienstbarkeiten und Reallasten sowie der zu löschenden Rechte.

(3) Von dem Ersuchen sind diejenigen Rechtsänderungen auszunehmen, die durch ein gegen den Auseinandersetzungsplan gerichtetes Beschwerdeverfahren berührt werden.

(4) Das Grundbuchamt berichtigt auf Grund des Ersuchens das Grundbuch durch Übernahme der eintragungsfähigen Rechtsänderungen. Bis das Grundsteuerkataster berichtigt ist, dient der Auseinandersetzungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung).

(5) Sobald die Ausführungsanordnung rechtskräftig geworden ist, kann ein Beteiligter, dessen Rechte durch ein gegen den Auseinandersetzungsplan gerichtetes Beschwerdeverfahren nicht berührt werden, beantragen, daß der Kulturamtsvorsteher das Grundbuchamt sofort ersucht, das Grundbuch für die diesem Beteiligten zugewiesenen Grundstücke zu berichtigen. In diesem Falle sind dem Ersuchen außer der Bescheinigung über die Rechtskraft der Ausführungsanordnung nur die für den alten Besitzstand und für die Abfindung des Antragstellers maßgebenden Nachweise beizufügen.

(6) Nach Eintritt der Rechtskraft des Auseinandersetzungsplans ist auf Ersuchen des Kulturamtsvorstehers das Grundbuch insoweit zu berichtigen, als die Berichtigung noch nicht vorgenommen ist. Abs. 2, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Statt der Rechtskraft der Ausführungsanordnung ist die Rechtskraft des Auseinandersetzungsplans zu bescheinigen.

Schlußfeststellung.

§ 14.

Der Kulturamtsvorsteher schließt das Verfahren durch die Feststellung ab, daß der Auseinandersetzungsplan ausgeführt ist und daß den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im

Umlegungsverfahren zu befriedigen gewesen wären (Schlußfeststellung). Sie ist den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zuzustellen.

Änderungen der Umlegungsordnung.

§ 15.

Die Umlegungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 17 und 19 werden aufgehoben.
2. Der § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   Der Beteiligte kann mit seiner Zustimmung für sein Teilnahmerecht ganz mit Geld abgefunden werden, wenn wegen Geringfügigkeit eine Landentschädigung nicht wirtschaftlich wäre.
3. Hinter § 24 wird folgender § 24 a neu eingefügt:

   § 24 a.

   Die Landeskulturbehörde kann Geldbeträge, die auf Grund des Umlegungsverfahrens zu bezahlen sind, einziehen, sobald das Verfahren eingeleitet ist.

Änderungen des Gesetzes über Landeskulturbehörden.

§ 16.

Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) — in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1933 (Gesetzsamml. S. 79) — wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 gilt nicht für die Fälle des § 5 dieses Gesetzes.
2. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Über Streitigkeiten, die in einem Umlegungsverfahren über die Planlage oder über solche Angelegenheiten entstehen, die nach den bisherigen Vorschriften dem schiedsrichterlichen Verfahren unterlagen, beschließt der Vorsteher des Kulturamts unter Mitwirkung der von den Beteiligten gewählten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten (§ 19 Abs. 1).
3. § 30 wird aufgehoben.
4. Im § 9 Abs. 2 werden zu d die Worte „Umlegungs- (Spezialseparations-, Zusammenlegungs-, Verkoppelungs-, Konsolidationssachen)" gestrichen.

Aufhebung früherer Vorschriften.

§ 17.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie sich auf das Umlegungsverfahren beziehen. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Inkrafttreten und Ausführung des Gesetzes.

§ 18.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Für anhängige Umlegungsverfahren kann der Oberpräsident bestimmen, daß die §§ 5 bis 8, 12 bis 14, § 15 Nr. 1 und § 16 Nr. 1, 3, 4 nicht anzuwenden sind. Anhängige Spruchsachen werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft führt das Gesetz aus. Er kann ergänzende Vorschriften treffen.

Berlin, den 3. Dezember 1935.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 3. Dezember 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14295.) Neunte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 21. November 1935.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

I. aus dem Regierungsbezirk Aurich
und zwar

1. aus dem Kreise Aurich
die Gemeinden:

Extum
Georgsfeld
Moordorf
Moorhusen
Münkeboe
Theene
Viktorbur
Walle Westerende Holzloog

2. aus dem Kreise Leer
die Gemeinden:

Beschotenweg
Boen
Borkum
Bunde
Burlage
Diele
Flachsmeer
Folmhusen
Großwolde
Heisfelde
Holtermoor
Holthusen
Ihren
Ihrhove
Klostermoor II
Kollinghorst
Langholt
Stadt Leer
Leerort
Loga
Neermoor
Ostrhauderfehn
Petkum
Rhaudermoor
Stapelmoor
Steenfelde
Veenhusen
Vellage
Völlen
Warsingsfehn
Weenermoor
Westrhauderfehn
Wymeer
Widdelswehr

3. aus dem Kreise Norden
die Gemeinden:

Groß Midlum
Harsweg
Hage
Hinte
Larrelt
Lintelermarsch
Logumer Vorwerk
Loppersum
Lütetsburg
Stadt Norden
Osterhusen
Uphusen
Süderneuland I
Süderneuland II
Suurhusen
Twixlum
Westerhusen

4. der Stadtkreis Emden;

II. aus dem Regierungsbezirke Hannover
und zwar
aus dem Kreise Neustadt a. Rbge.
die Gemeinde Mardorf;

III. aus dem Regierungsbezirke Hildesheim
der Stadtkreis Göttingen;

IV. aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
und zwar

1. aus dem Kreise Grafschaft Bentheim
die Stadt Nordhorn

2. aus dem Landkreis Osnabrück
die Gemeinden:

Altenhagen	Lechtingen
Atter	Lüstringen
Belm	Malbergen
Dröper	Nahne
Gaste	Natbergen
Georgs-Marien-Hütte	Ösede
Goetesch	Ösede, Kloster
Harderberg	Ohrbeck
Hasbergen	Powe
Haste	Pye
Hellern	Rulle
Hörne	Voxtrup
Hollage	Wallenhorst
Holzhausen	

3. der Stadtkreis Osnabrück mit Ausnahme des Stadtkernes, der begrenzt wird wie folgt:

Iburgerstraße — Pattbrede — Wartenbergstraße — Mellerstraße — Narupstraße — Schellenbergstraße — Heiligerweg — Schwanenburgstraße — Gartlagerweg — Hunteburgerweg — Hasterwegunterführung — Am Bahndamm — ehemalige Gemeindegrenze zwischen Osnabrück Schinkel — Langewand — Knollstraße — Ost- und Nordgrenze des Bürgerparkes — Süntelstraße — Kornstraße — Bramscherstraße bis zur Stadtgrenze — Stadtgrenze bis zur Hase — Südostseite der Kläranlage zwischen Hase und Straße an der Papenhütte — Straße an der Papenhütte — Walkenmühlenweg — Natruperstraße — verlängerte Mozartstraße — Mozartstraße bis zur Lengericherstraße — Lengericherstraße — Rückertstraße — Blumenhallerweg — Martinistraße — Auguststraße — Jahnstraße — Wüstenstraße — Schnatgang — Sandstraße — Limbergerstraße — Moskauerstraße — Eisenbahnlinie bis zur Sutthauserstraße — Sutthauserstraße — Magdalenenstraße — Hauswöhrmannsweg — Iburgerstraße;

V. aus dem Regierungsbezirke Stade
und zwar
aus dem Kreise Stade
die Gemeinden:

Agathenburg
Barge
Hagen
Stadt Stade.

B. Die vorletzte und letzte Zeile des Abschnitts I der Achten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 16. September 1935 (Gesetzsamml. S. 132) erhält an Stelle des jetzigen Wortlauts folgende Fassung:

aus dem Kreise Wernigerode

die Gemeinde Schierke.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1935 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

In Vertretung:

Krohn.

(Nr. 14296.) Verordnung zur Abänderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 20. März 1934 (Gesetzsamml. S. 237). Vom 25. November 1935.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 484, 500) wird für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 20. März 1934 (Gesetzsamml. S. 237) erhält folgende Fassung:

Soweit freiwillige Feuerwehren nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 484, 500) in Form von eingetragenen Vereinen gebildet sind oder werden, erfolgt die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Anmeldung zum Vereinsregister und die Eintragung in das Register gebührenfrei.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. März 1934 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14297.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in den Städten Altona und Dortmund. Vom 3. Dezember 1935.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Gemeindebezirke im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels gelten:

1. innerhalb der Stadt Altona die Stadtteile:
   a) Altstadt und Ottensen,
   b) Bahrenfeld, Othmarschen, Groß Flottbeck und Klein Flottbeck,
   c) Stellingen-Langenfelde und Eidelstedt,
   d) Lurup und Osdorf,
   e) Blankenese, Dockenhuden und Kolonie Hochkamp,
   f) Sülldorf und Rissen;
2. innerhalb der Stadt Dortmund die Verwaltungsbezirke:
   a) Altstadt einschl. Körne und Wambel, Dorstfeld, Huckarde und Eving,
   b) Hörde, Hombruch, Wellinghofen und Aplerbeck,
   c) Derne und Brackel,
   d) Mengede,
   e) Lütgendortmund und Marten.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung, soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Verlegung einer Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder gepachtet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstücke vorgenommen worden sind.

§ 3.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1935.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

In Vertretung:

Posse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Nordwestdeutschen Kraftwerke, A. G. in Hamburg, für den Bau zweier 100 000 Volt-Doppelleitungen zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Lüneburg und Harburg-Wilhelmsburg sowie zwischen Lüneburg und Niendorf bei Lübeck
   durch die Amtsblätter der Regierung in Lüneburg Nr. 45 S. 168, ausgegeben am 9. November 1935, und der Regierung in Schleswig Nr. 45 S. 370, ausgegeben am 9. November 1935;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf für den Bau einer Umgehungsstraße in Oberwinter
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 48 S. 236, ausgegeben am 16. November 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.